

Kinder / Jugend / Familie / Haushalt Rat 10.07.2012

TOP: Ö 6.3.1
Gremium: [Rat der Stadt Osnabrück](#) Beschlussart: ungeändert beschlossen
Datum: Di, [10.07.2012](#) Status: öffentlich/nichtöffentlich
Zeit: 17:00 - 18:40 Anlass: Sitzung
Raum: Rathaus, Ratssitzungssaal
Ort: Markt, Osnabrück
[VO/2012/1287 Teilkonzept zur Umsetzung der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes \(BKSchG\) - Änderungsantrag](#)
Status: öffentlich Vorlage-Art: Antrag
: ZG SPD/Bündnis 90/Die Grünen; Fraktionen von CDU, UWG-Piraten Bezüglich:
Federführend: Fraktion B90/Grüne Geschäftsstelle Bearbeiter: Thiem, Klaus

Beratungsverlauf:

Herr Sommer legt dar, dass die FDP-Fraktion sich dem Änderungsantrag anschließen wolle. Erstellt fest, dass im Jugendhilfeausschuss hervorgehoben wurde, dass es sich keinesfalls um ein Sparmodell handele; vielmehr solle ein neues Modell ausprobiert werden.
Frau Brandes-Steggewentz erläutert, dass die Mitglieder der Fraktion Die Linke dem Änderungsantrag ebenfalls zustimmen werden, obwohl zunächst hinterfragt wurde, für welche Art von Beschäftigungsverträgen die Freien Träger die Honorarmittel einsetzen.
Sodann führt Herr Ratsvorsitzender Thöle die Abstimmung über den schriftlich vorliegenden Änderungsantrag gemäß Vorlage 1287 wie folgt herbei:

Abweichender Beschluss:

Zur Gewährleistung der gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) wird folgendes beschlossen:

- ~~1. Ausbau der Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung (§ 2 KKG). Den Eltern neugeborener Kinder wird im Begrüßungsschreiben ein Gesprächsangebot unterbreitet, das sie in Anspruch nehmen können.
- 0,5 Dipl.-Sozialarbeiter/in und 3,3 Std. Verwaltungskraft
- Sachmittel (Begrüßungspräsent, Informationsmaterial) in Höhe von 19.000 €~~
- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für einen Elterninformationsbrief zu entwickeln. Der Elterninformationsbrief soll aufbauend auf das Begrüßungspaket, das alle Eltern bei der Geburt ihres Kindes erhalten, entwickelt werden. Orientierungspunkte könnten hier die Altersstufen für die Vorsorgeuntersuchungen sein. Die Kosten für Personal und Sachmittel sind entsprechend darzustellen.**
2. Einrichtung einer Koordinationsstelle „Kinderschutz“ (§ 3 KKG)
- 1,0 **0,75** Dipl.-Sozialarbeiter/in
3. Bereitstellung von Ressourcen für die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 4 KKG, § 8 b SGB VIII)
- beim öffentlichen Träger zunächst unter Pkt. 2
- bei freien Trägern: Honorarmittel zur Beratung von Fachkräften in der Kinder und Jugendhilfe sowie Personen in anderen Arbeitsfeldern (z. B. Schule und

Gesundheit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen) durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ in Höhe von 5.000 € zuzüglich 15.000 € (Stellenanteil aus Pkt.2.).

4. Im Vorgriff auf den Stellenplan 2013 werden bereits zum 01.10.2012 im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Stellen

- ~~Zu Pkt.1: 0,5 Dipl.-Sozialarbeiter/in~~
- Zu Pkt.2: 4,0 0,75 Dipl.-Sozialarbeiter/in

A. Finanzielle Auswirkungen:

X Ja

I. Gesamtkosten der Maßnahme : 118.000 € p.a./ in 2012: 30.000 € **65.000 €**

Personalkosten	Sachkosten	
zu 1. 34.000 €	19.000 €	Kosten erst nach Konzepterstellung bekannt
zu 2. 60.000 €		45.000 €
zu 3. 5.000 €		20.000 €

Hinzu kommen die Kosten für die zusätzlichen Büros und Arbeitsplätze.

Abstimmungsergebnis:

Der abweichende Beschluss wird einstimmig **angenommen.**

Antrag	Vorlage-Nr:	VO/2012/1287		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Teilkonzept zur Umsetzung der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) - Änderungsantrag				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	04.07.2012	Ö	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	10.07.2012	N	Vorberatung	
Rat der Stadt Osnabrück	10.07.2012	Ö	Entscheidung	

Beschluss:

Zur Gewährleistung der gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) wird folgendes beschlossen:

1. ~~Ausbau der Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung (§ 2 KKG). Den Eltern neugeborener Kinder wird im Begrüßungsschreiben ein Gesprächsangebot unterbreitet, das sie in Anspruch nehmen können.~~
 - ~~— 0,5 Dipl.-Sozialarbeiter/in und 3,3 Std. Verwaltungskraft~~
 - ~~— Sachmittel (Begrüßungspräsen, Informationsmaterial) in Höhe von 19.000 €~~
1. **Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für einen Elterninformationsbrief zu entwickeln. Der Elterninformationsbrief soll aufbauend auf das Begrüßungspaket, das alle Eltern bei der Geburt ihres Kindes erhalten, entwickelt werden. Orientierungspunkte könnten hier die Altersstufen für die Vorsorgeuntersuchungen sein. Die Kosten für Personal und Sachmittel sind entsprechend darzustellen.**
2. Einrichtung einer Koordinationsstelle „Kinderschutz“ (§ 3 KKG)
 - 1,0 **0,75** Dipl.-Sozialarbeiter/in
3. Bereitstellung von Ressourcen für die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 4 KKG, § 8 b SGB VIII)
 - beim öffentlichen Träger zunächst unter Pkt. 2
 - bei freien Trägern: Honorarmittel zur Beratung von Fachkräften in der Kinder und Jugendhilfe sowie Personen in anderen Arbeitsfeldern (z. B. Schule und Gesundheit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen) durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ in Höhe von 5.000 €, **zuzüglich 15.000 € (Stellenanteil aus Pkt.2.)**.
4. Im Vorgriff auf den Stellenplan 2013 werden bereits zum 01.10.2012 im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Stellen
 - Zu Pkt.1: 0,5 Dipl.-Sozialarbeiter/in
 - Zu Pkt.2: 1,0 **0,75** Dipl.-Sozialarbeiter/in

A. Finanzielle Auswirkungen:

X Ja

I. Gesamtkosten der Maßnahme : 118.000 € p.a./ in 2012: 30.000 € **65.000 €**

Personalkosten

zu 1. 34.000 €

zu 2. ~~60.000 €~~ **45.000 €**zu 3. ~~5.000 €~~ **20.000 €****Sachkosten**

19.000 €

Kosten erst nach Konzepterstellung bekannt

Hinzu kommen die Kosten für die zusätzlichen Büros und Arbeitsplätze.

Sachverhalt:

Beide von der Verwaltung vorgeschlagenen Möglichkeiten, Eltern über Unterstützungsangebote der Jugendhilfe und über Förderangebote zu informieren, weisen den Nachteil auf, dass von einer aufsuchenden Form zur Informationsvermittlung ausgegangen wird. Dies ist insofern als Nachteil zu werten, da es sich hier um einmalige Begegnungen mit den Eltern handelt. Hinzu kommt, dass selbst bei einem flächendeckenden Ansatz die Erreichbarkeit aller Eltern längst nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus tritt das Jugendamt (Fachbereich Familie, Kinder, Jugend) nur einmal in Erscheinung und verliert danach in aller Regel den Kontakt zu den Familien wieder.

Wenn seitens der Stadt regelmäßig den Eltern, und zwar allen Eltern, ein Informations- und Beratungsangebot gemacht wird, das sich an der Entwicklung des Kindes orientiert, ist ein sehr viel nachhaltiger und besserer Kontakt zum Fachbereich hergestellt. Den Eltern wird hiermit ein Informations- und Beratungsangebot des Jugendamtes wie auch der freien Träger gemacht, das dem jeweiligen Entwicklungsstandes ihres Kindes entspricht. Auf die Möglichkeit von persönlichen Informationsgesprächen soll hingewiesen, an die regelmäßige Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen erinnert werden. Auch weitere, aktuelle Informationen können auf diese Weise regelmäßig an die Eltern herangetragen werden.

gez. Uli Sommer

gez. Anne Hüttl

gez. Eva-Maria Westermann

gez. Wulf-Siegmar Mierke

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Öffentlichkeitsstatus:	VO/2012/0810 öffentlich		
Teilkonzept zur Umsetzung der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	08.05.2012	Ö	Vorberatung	
Jugendhilfeausschuss	09.05.2012	Ö	Vorberatung	
Jugendhilfeausschuss	04.07.2012	Ö	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	10.07.2012	N	Vorberatung	
Rat der Stadt Osnabrück	10.07.2012	Ö	Entscheidung	

Beschluss:

Zur Gewährleistung der gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) wird folgendes beschlossen:

1. Ausbau der Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung (§ 2 KKG). Den Eltern neugeborener Kinder wird im Begrüßungsschreiben ein Gesprächsangebot unterbreitet, das sie in Anspruch nehmen können.
 - 0,5 Dipl.-Sozialarbeiter/in und 3,3 Std. Verwaltungskraft
 - Sachmittel (Begrüßungspräsent, Informationsmaterial) in Höhe von 19.000 €
2. Einrichtung einer Koordinationsstelle „Kinderschutz“ (§ 3 KKG)
 - 1,0 Dipl.-Sozialarbeiter/in
3. Bereitstellung von Ressourcen für die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 4 KKG, § 8 b SGB VIII)
 - beim öffentlichen Träger zunächst unter Pkt. 2
 - bei freien Trägern: Honorarmittel zur Beratung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Personen in anderen Arbeitsfeldern (z. B. Schule und Gesundheit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen) durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ in Höhe von 5.000 €.
4. Im Vorgriff auf den Stellenplan 2013 werden bereits zum 01.10.2012 im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Stellen besetzt:
 - Zu Pkt.1: 0,5 Dipl.-Sozialarbeiter/in
 - Zu Pkt.2: 1,0 Dipl.-Sozialarbeiter/in

A. Finanzielle Auswirkungen:

Ja

I. Gesamtkosten der Maßnahme : 118.000 € p.a./ in 2012: 30.000 €

	Personalkosten	Sachkosten
zu 1.	34.000 €	19.000 €
zu 2.	60.000 €	
zu 3.		5.000 €

Hinzu kommen die Kosten für die zusätzlichen Büros und Arbeitsplätze.

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 0 €

Betroffener Haushaltsbereich

Ergebnishaushalt **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer / Projektnummer: 1.100.3.6.7.02

Bezeichnung: Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen / Erlöse in zur Zeit noch nicht bekannter Höhe für die Finanzierung von Familienhebammen gegenüber (Bundesinitiative Familienhebammen; (Teil-)Refinanzierung des Zuschusses an den Kinderschutzbund.

Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt aus dem Innenauftrag 513651053, da die für 2012 eingeplanten Personalkosten für den Betrieb einer Krippe in der Kindertagesstätte Heiligenweg noch nicht benötigt werden, da sich die Herrichtung und Inbetriebnahme zeitlich verschiebt.

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
 Die Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre _____
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von 118.000 €
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von _____ €.

B. Personelle Auswirkungen:

Lfd. Haushaltsjahr: 1,5 Sozialarbeiter/innen

Im Stellenplan nicht vorhanden

Folgejahre (ab 2013): insgesamt 1,5 Planstelle Sozialarbeiter/in, 3,3 Std. Sachbearbeiter/in

C. Integrationspolitische Auswirkungen:

Ja, im Rahmen der Vernetzungsarbeit der Koordinationsstelle Kinderschutz sind die ausländischen Vereine, Organisationen, Institutionen als Multiplikatoren zur Förderung des Kinderschutzgedankens und zum Informationstransfer über die hiesigen Hilfsmöglichkeiten zu gewinnen. Nur bei der Alternative zu Beschlussvorschlag 1. ist es möglich, durch den zugehenden Charakter der Informationsvermittlung im Rahmen von Hausbesuchen die häufig empfundenen oder tatsächlichen Hemmschwellen zu vermeiden und dadurch den Zugang zu Familien mit Migrationshintergrund deutlich zu erleichtern. Über die persönliche Begegnung kann es gelingen, grundsätzliche wie spezifische Hilfs- und Unterstützungsangebote darzustellen und ggf. zu vermitteln.

D. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag:

Zu Beschlussvorschlag 1:

Einrichtung von Willkommensbesuchen bei allen Eltern mit neugeborenen Kindern. Einrichtung von 1,5 Dipl. Sozialarbeiter/innen Stellen (90.000 €) und 10 Stunden Sachbearbeiter/in (10.000 €) sowie die Bereitstellung von Sachmitteln für ein Begrüßungsgeschenk und Info-Materialien in Höhe von 33.000 €.

Diese alternative Angebotsform richtet sich an alle Eltern. Sie ist zwar teurer, hat aber den Vorteil, dass sie auch die Eltern erreicht, die ansonsten keinen Gebrauch von einem persönlichen Gesprächsangebot machen würden.

Zu Beschlussvorschlag 2 und 3: nein

E. Beteiligte Stellen: 10, 20

Sachverhalt:

Am 1. Januar 2012 ist das *Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen* (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) in Kraft getreten. Ziel dieser bundesgesetzlichen Vorgabe ist es, den Kinderschutz in Deutschland deutlich zu verbessern. Das Gesetz bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Das Bundeskinderschutzgesetz besteht aus 6 Artikeln. Kern des Gesetzes ist das durch Artikel 1 neu geschaffene „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben ist in dem als Anlage beigefügten Konzept „Information und Koordination im Kinderschutz der Stadt Osnabrück gemäß Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)“ ausführlich beschrieben. Hierzu die wesentlichen Aussagen:

Das KKG enthält vier Paragraphen.

§ 1 KKG enthält grundsätzliche Aussagen zum Ziel des Gesetzes und die staatliche Mitverantwortung beim Kinderschutz.

Im § 2 Abs. 1 und 2 KKG wird geregelt, dass und wie Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung informiert werden sollen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes und damit zur Vermeidung von Nachteilen, die einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entfalten können, die Kenntnis des örtlich verfügbaren Angebotsspektrums ist. Da nicht alle Eltern z. B. aufgrund von Belastungen unterschiedlichster Art und Vorbehalten gegenüber Diensten und Einrichtungen selbst aktiv werden, ist es die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft (werdende) Eltern über dieses Angebot zu informieren und für die Inanspruchnahme der Leistungen im Interesse und zum Wohl von Kindern zu werben. Im Rahmen von verschiedenen Projekten unter der Bezeichnung „Frühe Hilfen“ haben bereits viele Gebietskörperschaften Konzepte und Strukturen entwickelt, um dieses Ziel zu erreichen. Als Beispiel sei hier das bundesweit anerkannte „Dormagener Modell“ erwähnt. Bei ca. 1.400 Geburten p. a. wären hierfür die Einrichtung von 1,5 Sozialarbeiter/innen-Stellen und 10 Stunden Verwaltungsmitarbeiterin/Assistenz erforderlich sowie die Bereitstellung von Sachmitteln für ein Begrüßungsgeschenk und Info-Materialien in Höhe von 33.000 €.

Grundsätzlich gibt es aber auch andere Möglichkeiten, die Eltern zu informieren und ihnen ein persönliches Gespräch anzubieten. Sie beinhaltet den Verzicht auf die „Willkommensbesuche“ in der Regel bei allen Eltern. Stattdessen wird den Eltern neugeborener Kinder im Begrüßungsschreiben ein Gesprächsangebot unterbreitet, das sie in Anspruch nehmen können. Geht man davon aus, dass dieses Angebot zunächst von nur 1/3 der anspruchsberechtigten Eltern in Anspruch genommen wird, ist hierfür eine 0,5 Sozialarbeiter-Stelle sowie 3,3 Std. Verwaltungskraft vorzuhalten. Die Gesamtkosten hierfür betragen ca. 33.300 € p.a. Gleichzeitig reduzieren sich die Sachmittel für Begrüßungspräsente auf 19.000 €. Aus Kostengründen favorisiert die Verwaltung diesen

Weg.

§ 3 KKG verpflichtet die örtlichen Träger der Jugendhilfe, Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen zu schaffen bzw. bestehende Netzwerke weiter zu entwickeln. Die Institutionen und Dienste, die an diesem Netzwerk zu beteiligen sind, werden in der gesetzlichen Vorschrift benannt. Ziel dieses Netzwerkes ist ein systematisches Wahrnehmen (Erkennen) der am Netzwerk beteiligten Institutionen riskanter Lebenssituationen von Kindern und deren Familien und ein institutionsübergreifendes Muster der Problembewertung, des Weiteren die Vereinbarung einer qualifizierten Zusammenarbeit zur raschen Erkennung und sicheren Abklärung von Misshandlungen und Vernachlässigungen und die Vereinbarung von Kooperationsstrukturen mit verbindlichen Regeln und Verfahrensabläufen innerhalb der jeweiligen Institutionen und zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und den im Gesetz beschriebenen Netzwerkpartnern. Für den Aufbau, Ausbau sowie Gestaltung der im Gesetz beschriebenen professionellen Netzwerke ist die Einrichtung einer Koordinationsstelle Kinderschutz mit einer entsprechenden personellen Ausstattung von 0,75 Sozialarbeiter/in-Stelle in der Stadt Osnabrück erforderlich.

§ 4 KKG sowie auch der mit dem Bundeskinderschutz neu geschaffene § 8 b SGB VIII regeln, dass Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen können. Die im „Kinderschutz erfahrenen Fachkräfte“ sollen im System des Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten. Sie übernehmen nicht mehr nur beratende und prozessbegleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8 a Absatz 4 SGB VIII), sondern auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (z. B. die Berufsgruppen der Gesundheitshilfe und der Schulen). Für die Durchführung dieser Fachberatung hat der öffentliche Träger einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiterpool bereitzustellen. Dieser sollte in der Stadt Osnabrück aus einem pluralen Beratungsangebot durch eine spezialisierte Fachkraft des öffentlichen Trägers und Fachkräften der freien Jugendhilfe bestehen. Die Fachkraft des öffentlichen Trägers sollte der Koordinationsstelle Kinderschutz zugeordnet werden und für die Fachberatung durch die freien Träger sollte zunächst eine Aufstockung der Honorarmittel um 5.000 € erfolgen.

Der Arbeitskreis „Kinderschutz“ der Stadt Osnabrück hat sich in seinen letzten Sitzungen sehr intensiv mit dem durch das Bundeskinderschutzgesetz beschriebenen Netzwerk und Koordination Kinderschutz beschäftigt. In der Sitzung vom 25.01.2012 stellten Sozialarbeiterinnen des Koordinationszentrums Kinderschutz sowie eine Kinderärztin aus Hannover ihre umfangreiche Arbeit vor. In der Sitzung vom 14.03.2012 wurde über die Konsequenzen für Osnabrück nach Vorstellung des Modellprojektes in Hannover und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben diskutiert. Der Arbeitskreis gelangte einhellig zu der Auffassung, dass die Einrichtung einer Koordinationsstelle Kinderschutz für die Stadt Osnabrück notwendig ist. Denn eine zentrale, gesamtstadtbezogene Koordinationsstelle wäre in der Lage, entsprechende Initiativen zu entwickeln, Anregungen aufzugreifen sowie zu vertiefen und zur Realisierung zu führen. Damit könnten Quantität wie Qualität der Arbeit zum Schutz von Kindern in der Stadt Osnabrück eindeutig gesteigert werden.

Hinsichtlich der Information und Beratung von (werdenden) Eltern hatte sich der Arbeitskreis Kinderschutz bereits 2009 positioniert und empfohlen, unter dem Motto „Willkommen in Osnabrück“ eine Hausbesuchsaktion für Neugeborene durchzuführen. Diese Anregung wurde seinerzeit nicht aufgegriffen. Die nun aufgrund der gesetzlichen Vorgabe neu geplante häusliche Informationskampagne entspricht weiterhin den Vorstellungen des Arbeitskreises Kinderschutz und wird von ihm uneingeschränkt begrüßt.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen bundesgesetzlichen Vorgaben tragen im wesentlichen die Kommunen. Für das zusätzliche einzustellende Personal gibt es bislang keine finanziellen Entlastungen. Nur der Aufbau- und Ausbau der Netzwerke frühe Hilfen und der Einsatz von Familienhebammen wird durch den Bund mitfinanziert (§ 3 Abs. 4 KKG).

Dieses wird über Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern umgesetzt.

Die Stadt Osnabrück finanziert bereits seit Jahren den Einsatz von Familienhebammen. Für das Jahr 2012 stehen hierfür finanzielle Mittel in Höhe von 59.600 € zur Verfügung (Zuschuss an den Kinderschutzbund). Ob und unter welchen Vorgaben eine (Teil-) Refinanzierung aus den Mitteln des Bundes erfolgen kann, ist zur Zeit noch nicht bekannt.

Im Auftrag

Schwab

Anlage/n:

Konzept „Information und Koordination im Kinderschutz der Stadt Osnabrück gemäß Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)“